

Hinweise

Änderungen des Personenstandsgesetzes zum 1. Januar 2009

Vom 15. August 2008 (ABl. 2008 S. A 116)

Die Lebensordnung der VELKD, „Leitlinien kirchlichen Lebens“¹, halten zum Thema Ehe die nach wie vor geltenden Grundsätze des christlichen Eheverständnisses prägnant und zeitgemäß fest:

Die biblischen Grundlagen, die zu jeder Trauhandlung gemäß der Agende auch verlesen werden, sind prägend für die kirchliche Trauung und das christliche Verständnis der Ehe: 1. Mose 1, 26–31, 1. Mose 2, 18 und Matthäus 19, 4–6 sind unaufgebbare theologische Voraussetzung für alles kirchliche Trauhandeln. Die Ehe steht unter dem besonderen Segen und der Verheißung Gottes. Am Maßstab des biblischen Eheverständnisses hat sich die aus der Reformation erwachsene Auffassung der Ehe messen zu lassen. Rechtshandeln und geistliches Handeln sind nach lutherischem Verständnis miteinander verbunden. Mit der verpflichtenden Einführung der Zivilehe ist die Verbindung von geistlichem und rechtlichem Handeln durch die staatliche Seite in gewisser Weise aufgehoben und die Ehe als Rechtsinstitut säkularisiert worden. Auf die standesamtliche Eheschließung erfolgt nicht mehr zwangsläufig die kirchliche Trauung.

Standesamtliche Eheschließung und kirchliche Trauung sind aber weiterhin einander zugeordnet, indem der kirchlichen Trauung die standesamtliche Eheschließung vorausgeht. An dieser Auffassung ändert sich aus Sicht der Landeskirche auch nichts durch den Wegfall der Androhung von Ordnungsstrafen, wenn die Reihenfolge nicht eingehalten wurde. Das Rechtsinstitut der Ehe schafft aus theologischer Sicht dabei einen verbindlichen Raum und einen Schutz für die christliche Lebensführung in der Ehe. Auch wenn die Rechtsform der Ehe durch gesetzgeberisches Handeln einem kontinuierlichen Wandel unterliegt, bleibt der Schutz der christlichen Ehe durch den Gesetzgeber

¹

Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung, Gütersloh 2003, hier: S. 66–82.

2.1.3.2 Standesamtliche Eheschließung

weiterhin gewährleistet. Die „Leitlinien kirchlichen Lebens“ formulieren dies aus theologischer Sicht wie folgt: „Die biblischen Aussagen überschreiten immer wieder das Eheverständnis und die Ehepraxis der jeweiligen Zeit, also auch die jeweilige Rechtsform.“² Diese theologische Feststellung kann ohne weiteres auf die Neuregelung des Personenstandsgesetzes angewendet werden.

Es gibt daher theologisch keine Veranlassung von dem in der Trauordnung unserer Landeskirche³ genannten Grundsatz, dass der kirchlichen Trauung die standesamtliche Eheschließung vorangeht, abzugehen. Das entspricht dem Sinn von Martin Luthers Diktum, die Ehe sei ein „weltlich Ding“ und dem reformatorischen Verständnis, dass die Ehe rechtlich geordnet und öffentlich vollzogen wird.

Die Leitlinien kirchlichen Lebens nennen aus diesem Grund als Voraussetzung für die kirchliche Trauung die „standesamtliche Eheschließung des Paares nach staatlichem Recht“, die „nachweislich rechtsgültig vollzogen“⁴ sein muss.

² Leitlinien kirchlichen Lebens, S. 72.

³ Trauordnung vom 29. Mai 1956, ABl. S. A 37, berichtigt S. A 56, zuletzt geändert am 30. Dezember 1974, ABl. 1975 S. A 6, Abschnitt 2., Absatz b. (Der Verweis auf die Ausnahmetatbestände des staatlichen Rechts, § 67 PStG: lebensgefährliche Erkrankung, schwerer sittlicher Notstand, mit denen sich ein Pfarrer vor der staatlichen Verwaltung entlasten konnte, um einer Ordnungsstrafe zu entgehen, greift ab 1. Januar 2009 nicht mehr. Der Staat verzichtet völlig auf eine Regelung von Ausnahmen, so dass es bei der kirchlichen Anordnung aus der Trauordnung bleibt, dass die standesamtliche Eheschließung ausnahmslos der kirchlichen Trauung vorausgehen muss.).

⁴ Leitlinien kirchlichen Lebens, S. 77.